

Amtliche Bekanntmachung Nr. 146/2026
des Amtes Kellinghusen für die Stadt Kellinghusen

I.

**Haushaltssatzung
der Stadt Kellinghusen für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des §§ 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz¹ wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.05.2026 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde² - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge ³ auf	21.609.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ³ auf	27.713.300 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	6.103.700 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.207.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.071.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.120.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.402.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	4.861.400 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	16.370.300 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	40,63 Stellen ⁵

§ 3⁶

entfällt

§ 4⁸

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000 EUR.

Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens jährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen zu berichten

§ 5⁹**1) Grundsätze**

Alle Aufwendungen und Erträge eines oder mehrerer Teilpläne bzw. alle Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind einem Budget zugeordnet.

Durch die Bildung von Budgets soll ein hohes Maß an dezentraler Ressourcenverantwortung für die budgetverantwortlichen und budgetbewirtschaftenden Mitarbeiter/innen erreicht werden. Hieraus folgt eine starke Motivation für die Mitarbeiter/innen zu einem kostenbewussten und wirtschaftlichen Umgang mit den knappen Geldmitteln der Gemeinde.

(2) Dokumentationspflichten

Für die Budgetbewirtschaftung gilt:

Wer von positiven Veränderungen profitieren will, muss begründen, dass er diese bewirkt hat. Wer hingegen negative Veränderungen nicht mittragen will, muss begründen, dass er sie nicht zu verantworten hat.

(3) Bewirtschaftung der Erträge und Einzahlungen

- Mehrerträge und Mehreinzahlungen eines Budgets können gem. § 21 GemHVO in voller Höhe für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen desselben Budgets verwendet werden.
Mehrerträge und Mehreinzahlungen entstehen, wenn die Summe der angeordneten Erträge und Einzahlungen die Summe der Ansätze übersteigt.
Mehrerträge und Mehreinzahlungen von über 5.000 € sind durch die Budgetverantwortlichen zum Jahresabschluss zu erläutern.
- Ist innerhalb eines Budgets für den Budgetverantwortlichen erkennbar, dass die geplanten Erträge und Einzahlungen nicht in voller Höhe erreicht werden können (Mindererträge/Mindereinzahlungen), so ist dieses dem Fachamt Kämmereiamt anzuzeigen. Das Fachamt Kämmereiamt kann in Fällen, in denen Mindererträge und Mindereinzahlungen von mehr als 10% zu erwarten sind, eine entsprechende Sperrung von Ansätzen des Budgets vornehmen.
Die Sperrung kann durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister wieder aufgehoben werden. Die Gemeindevertretung ist über die Mittelsperrungen und die Aufhebung von Sperrungen mindestens halbjährlich zu unterrichten.
- Erträge und Einzahlungen, die bislang nicht in einem Budget veranschlagt waren, dem Entstehungsgrund nach aber einem bestimmten Budget zuzuordnen sind (außerplanmäßige Erträge und Einzahlungen), sind ebenfalls Bestandteil des Budgets und werden bei der Deckung des Budgets gem. § 21 Abs. 2 GemHVO-Doppik mitberücksichtigt.

(4) Bewirtschaftung der Aufwendungen und Auszahlungen

- Die Aufwendungen und Auszahlungen der einzelnen Budgets sind gem. § 22 Abs. 1 GemHVO gegenseitig deckungsfähig; mit Ausnahme der in § 22 Abs. 1 GemHVO genannten Fälle:
 - Innere Verrechnungen
 - Verfügungsmittel

- Abschreibungen
- Zuführung zu Rückstellungen und Rücklagen.
- Aufwendungen und Auszahlungen, die bislang nicht in einem Budget veranschlagt waren, dem Entstehungsgrund nach aber einem bestimmten Budget zuzuordnen sind (außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen), sind ebenfalls Bestandteil des Budgets und werden bei der Deckung des Budgets gem. § 22 Abs. 1 GemHVO mitberücksichtigt.
- Soweit Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen nicht innerhalb des jeweiligen Budgets gedeckt werden können, ist ein **Verfahren nach § 82 GO** durchzuführen. Zur Deckung ist zunächst ein anderes Budget innerhalb der Budgetgruppe heranzuziehen. Im Ausnahmefall kann ein Budget einer anderen Budgetgruppe herangezogen werden.

(5) Übertragbarkeit

Die Ausgabeansätze der Budgets sind gem. § 23 Abs.1 GemHVO zu 100% übertragbar.

Über die tatsächliche Übertragung von nicht verwendeten Haushaltsmitteln entscheidet die/der Bürgermeister/in im Rahmen des Jahresabschlusses auf Vorschlag der Fachbereiche unter Beteiligung des Fachamtes Kämmeriamt.

Kellinghusen, den 21.09.2026

gez.
Axel Pietsch
Bürgermeister

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 11.09.2026 erteilt.

Die Genehmigung für den Höchstbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 2 Ziffer 1) wurde von der Kommunalaufsichtsbehörde auf 4.000.000 € begrenzt.

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.

Kellinghusen, den 24.09.2026

Gez.
Ronny Zeller
Amtdirektor

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Kellinghusen www.amt-kellinghusen.de, unter Bürgerservice und Politik – Veröffentlichungen – Allgemeine Bekanntmachungen –.

-
- ¹ Verweise auf das Grundsteuer- und Gewerbesteuergesetz entfallen, wenn zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung, eine gesonderte Satzung, in der die Hebesätze festgesetzt worden sind, vorliegt.
- ² Nur bei Genehmigung
- ³ Ohne interne Leistungsbeziehungen
- ⁴ Pflichtbestandteil der Satzung, soweit die Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich verwendet werden soll.
- ⁵ Teilzeitstellen sind auf volle Stellen umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.
- ⁶ Entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung, eine gesonderte Satzung, in der die Hebesätze festgesetzt worden sind, vorliegt.
- ⁷ Entfällt, wenn von der Festsetzung eines Hebesatzes für eine Grundsteuer für baureife unbebaute Grundstücke (Grundsteuer C) abgesehen wird.
- ⁸ Kein Pflichtbestandteil der Satzung.
- ⁹ Kein Pflichtbestandteil der Satzung.
- ¹⁰ Bei Trägern von kommunalen Krankenhäusern, die als Sondervermögen nach § 97 GO geführt werden; wenn Pflegeheime oder Alten- und Pflegeheime als Sondervermögen nach § 97 GO geführt, ist für diese eine entsprechende Vorschrift aufzunehmen.